

ANLAGE NR. 3.230  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „WALDAUER  
HEIDETEICH- UND AUWALDGEBIET“ (EU-CODE: DE 4937-302, LANDESCODE:  
FFH0264)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Burgenlandkreis in den Gemarkungen Meineweh, Osterfeld und Unterkaka.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 25 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die Heideteiche einschließlich der umliegenden Wald- sowie Grünlandflächen südöstlich von Osterfeld und wird im Norden vom Feldweg zwischen der Bundesautobahn 9 und der Landstraße 198, im Osten und Süden durch die Ackerflächen Östlich der Heide-Teiche, Thierbacher Höhe, Vordere und Hintere Halde sowie durch die Böschungsoberkante der kleinen Heide-Teiche und im weiteren Verlauf durch das Ufer des westlichsten Heide-Teiches begrenzt.
- (4) Das Gebiet ist eingeschlossen von dem Naturschutzgebiet „Heideteiche bei Osterfeld“ (NSG0202) sowie von dem Naturpark „Saale-Unstrut-Triasland“ (NUP0002LSA) und umfasst das Flächennaturdenkmal „Heidesümpfe mit Randwiesen bei Waldau“ (FND0072BLK).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0264,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummer 287.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung des im Zeitzer Buntsandsteinplateau gelegenen und mannigfaltig ausgestatteten Teich-Feuchtwald-Grünland-Mosaiks mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der eutrophen, mesotrophen bzw. oligotrophen Stillgewässer, der damit verzahnten Feuchtwaldbestände sowie des artenreichen Frisch- und Feuchtgrünlandes nährstoffärmerer sowie mäßig nährstoffreicher Standorte,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
  1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

3130 Oligo-bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoëto-Nanojuncetea, 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae), 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Laubfrosch (*Hyla arborea*), Verkannter Wasserschlauch (*Utricularia australis*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Großes Mausohr (*Myotis myotis*).

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
  1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:
  1. ohne jedwede Düngung auf dem LRT 6410,
  2. ohne Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in der Detailkarte zum FFH-Gebiet; freigestellt ist die Phosphor- sowie die Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
  3. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens 7 Wochen zwischen 2 Mahdnutzungen; zur Verkürzung des Mahdintervalls kann eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
  4. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
  5. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf dem LRT 6410 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Aquakultur gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 12 dieser Verordnung:
  1. kein Besatz mit Graskarpfen in den LRT 3130 und 3150,
  2. im LRT 3130 nur extensive Teichbewirtschaftung sowie Einsatz von Branntkalk nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung.